



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A) PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- Maß der baulichen Nutzung, Höhe der baulichen Anlage (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 18 - 20 BauVO)**
 - Das Maß der baulichen Nutzung wird mit einer höchstzulässigen Grundfläche (GR), der maximalen Zahl der Vollgeschosse und der maximalen Gebäudehöhe (GH) in Metern über Normalhöhennull (m ü NNH) gemäß Eintrag im Plan festgesetzt. Bei Gebäuden mit einem Flachdach wird die maximale Höhe des Gebäudes (GH max.) mit dem obersten Abschluss des Daches (Atika) und mit geeigneten Dachern die Oberkante der jeweiligen baulichen Anlage bestimmt.
 - Die maximal zulässigen Gebäudehöhen dürfen durch notwendige technische Aufbauten an Anlagen (z.B. Schornsteine, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Be- und Entlüftungsanlagen, Satellitenschüsseln, Antennen, Anlagen zur Nutzung der Solarenergie) um bis zu 2,0 m überschritten werden.
- Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 23 BauVO)**

Die Baugrenzen dürfen durch Dachkonstruktionen und Dachüberstände jeweils um bis zu 3,5 m überschritten werden.
- Garagen, Carports, Stellplätze (§ 9 (1) Nr. 4 und 22 BauGB)**

Garagen (Ga), Carports (Cp) und zusammenhängende Stellplatzanlagen mit jeweils mehr als 2 Stellplätzen (Sp) sind nur in den überbaubaren Grundstücksflächen sowie in den entsprechend gekennzeichneten Bereichen innerhalb der Flächen für Sport- und Spielanlagen mit der Zweckbestimmung Sportanlagen sowie innerhalb der Grünfläche ohne weitere Zweckbestimmung zulässig.
- Nebenanlagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB, § 14 (1) und § 14 (2) sowie § 23 (5) BauVO)**

Untergeordnete Nebenanlagen sind im Bereich der festgesetzten Grünflächen und im Bereich der Flächen für Sport- und Spielanlagen allgemein zulässig. Ausgenommen sind Nebenanlagen im Bereich der Grünflächen mit der Zweckbestimmung Biotopeentwicklung.
- In den Flächen für Sport- und Spielanlagen mit der Zweckbestimmung Sportanlagen sind Fluchtanlagen bis 20 m über zukünftiger Geländeoberfläche zulässig.
- Anlagen, die der Versorgung der festgesetzten Flächen für Sportanlagen mit Elektrizität, Wärme, Wasser sowie der Ableitung von Abwasser dienen sind ebenso wie fernmeldeelektronische Nebenanlagen in den überbaubaren Grundstücksflächen allgemein und außerhalb dieser Flächen ausnahmsweise zulässig.
- Geländeauffüllungen (§ 9 (1) Nr. 26 und Abs. 2 BauGB)**

Die Oberkante von Geländeauffüllungen im Plangebiet ist bis max. 41,0 m über NNH zulässig.

B) ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 9 (4) i.V.m. § 89 BauVO NRW)

Einfriedungen in den Flächen für Sport- und Spielanlagen mit der Zweckbestimmung Sportanlagen sind Ballturland bis zu einer Höhe von 6 m über der zukünftigen Geländeoberfläche zulässig.

C) GRÜNDORDNUNG, MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) Nr. 20 und Nr. 25, § 9 (1a) BauGB)

- Maßnahmenfläche zur Entwicklung von Natur und Landschaft (A)**

Die mit A gekennzeichnete Fläche im Plangebiet ist natürlichen Entwicklung (Sukzessionsfläche) zu überlassen. Innerhalb der Sukzessionsflächen erfolgt keine Ansaat oder Pflanzung und kein Aufruf von Oberboden. An bezeichneten Stellen erfolgt gemäß landschaftsgestaltender Fachlehre die Anlage geeigneter (temporärer) Feuchtbereiche, von Totholz- und Lesesteinhaufen sowie Mikroreliefformen und einen Wechsel von Rohbodenstandorten und Kiebsflächen. Für die Herstellung ist ausschließlich Material aus der Erntestätte zu verwenden. Langfristig ist für die mit A gekennzeichnete Fläche ein Offenlandbiotop zu entwickeln, das zum dauerhaften Erhalt extensiv gepflegt wird.
- Pflanzgebotfläche (P1)**

Die Pflanzgebotfläche P1 ist mit Sträuchern und Bäumen unter Berücksichtigung der Ziffer 8 Nr. 7 (Grenzabstände von Pflanzen) anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzabstände zu Bäumen betragen mindestens 1,5 m, maximal 2,0 m. Sträucher sind in einem Abstand von 1,0 bis 1,5 m zu pflanzen. Flachsig sind je 25 % Bäume und 75 % Sträucher zu pflanzen. Die Pflanzung soll auf einzelnen Flächen mindestens zwei verschiedene Baumarten und drei verschiedene Sträucherarten der Pflanzenliste (Vorschlagsliste) zu verwenden. Der vorhandene Gehölzbestand ist zu erhalten und in die Pflanzung zu integrieren.
- Pflanzgebotfläche (P2)**

Die Pflanzgebotfläche P2 ist mit Sträuchern als zeitweiliger, freizeichender Gehölzbestand anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzabstände betragen 1,5 x 1,5 m. Es sind mindestens fünf verschiedene Sträucherarten der Pflanzenliste (Vorschlagsliste) zu verwenden.
- Anpflanzung von Bäumen**

Im Bereich der festgesetzten Flächen für Stellplätze ist je 6 Stellplätze ein hochstammiger Laubbauer der Pflanzenliste (Vorschlagsliste) zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen und bei Ausfall gleichartig zu ersetzen. Die Bäume sind auf der Stellplatzanlage gleichmäßig so zu verteilen, dass die Baumschirme über den Stellflächen liegen.
- Erhalt von Bäumen**

Die im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzten Bäume sind im Bestand zu sichern. Abgehende Bäume sind durch gleichartige Bäume zu ersetzen.
- Vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)**

Aufgrund der vorliegenden gutachtlichen Einschätzungen werden Ausgleichsmaßnahmen zum Artenschutz (CEF-Maßnahmen) gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchV innerhalb des Geltungsbereichs erforderlich. Die genaue Beschreibung des jeweiligen Vorgehens ist den Maßnahmenblättern der Artenschutzprüfung zu entnehmen. Die genauen Maßnahmenstandorte sind in den Maßnahmenkarten der Artenschutzrechtlichen Prüfung vorzulegen. Zudem ist zur fachlich korrekten Umsetzung der Maßnahmen eine ökologische Bauleitung erforderlich.

 - Zum Erhalt des Flussregenpfeifers müssen auf der östlichen Biotopfläche A großbäumige Offenlandflächen (Rohboden- und Kiebsflächen) ohne jegliche Gehölzplantagen geschaffen werden (siehe Maßnahmenblätter 04.1.). In der Vorhabenfläche sind vegetationslose Flachwässer zu schaffen. Aufgrund der sehr ähnlichen Habitatansprüche werden mit diesen Maßnahmen auch die Ansprüche für den Kleitzif erfüllt.
 - Zum Erhalt der Feldlerche müssen auf der östlichen Biotopfläche A großbäumige Offenlandflächen (Rohboden- und Sukzessionsflächen, Grünland ohne jegliche Gehölzplantagen) geschaffen werden (siehe Maßnahmenblätter 02.1., 02.2., Av2.2). Die Maßnahmen sind durch extensive Bewirtschaftungsformen für die Feldlerche als besonders nutzbar zu halten (siehe Maßnahmenblätter 01.1.).
 - Zum Erhalt des Teichrobbers sind im östlichen Teil des Untersuchungsgebiets die Flachwässer mit Schilfrohr zu erhalten. Es müssen zusätzliche Flachwässer mit Schilfrohr angelegt werden oder entstehen können (siehe Maßnahmenblätter 03.5.).

Für den Erhalt der Kreuzkröte müssen vegetationslose Flachwässer mit umliegenden vegetationslosen Offenlandflächen geschaffen werden. Dies ist durch regelmäßige Störung und/oder regelmäßiges Mähen von Vegetation vor Beginn der Aktivitätsphase zu gewährleisten (siehe Maßnahmenblätter 01.1., 04.1.3., 04.4., 05.4.).

D) NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN / KENNZEICHNUNGEN

Hauptversorgungsleitungen
Das Plangebiet wird durch eine unterirdische Hauptversorgungsleitung gequert. Innerhalb des Geltungsbereichs verläuft der Vorabstamm der Wasserleitung von Kläwerk Monheim. Die Trasse ist über Dienstarkellen und Gestaltungsverträgen gesichert. Alle Schächte müssen gemäß Auflagen des Leitungsträgers anfallbar bleiben. Die Schutzstreifen der Hauptversorgungsleitungen sind mit den erforderlichen Schutzstreifenbreiten nachrichtlich in dem Bebauungsplan übernommen. Die Auflagen des Leitungsträgers in Bezug auf die Überbauung und Überpflanzung sind zu berücksichtigen.

Hochwasser
Das Plangebiet liegt nicht in einem durch die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 63 Landeswassergesetz NRW festgesetzten Überschwemmungsgebiet.
Das Plangebiet liegt im Hochwasserrisikogebiet HQ50-Hochstrom des Rheines und ist auf den Karten der Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln „Hochwasserrisikokarte Rhein“ (Stand November 2019, Karteblatt F, abrufer unter www.flussgebiete.nrw.de zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses) nachzuverfolgen.

E) HINWEISE

- Bodendenkmäler / Kampfmittel**
Beim Auftreten archäologischer Befunde und Befunde sind die Stadt Monheim als Untere Denkmalbehörde und das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Cui Eichen, An der B 48/4, 51491 Overath, Telefon 02206/930-0, Fax 02206/930-22, unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Entdeckungsorte sind zunächst unverändert zu erhalten.
Sind bei der Durchführung des Bauverfahrens beim Erdausbau außergewöhnliche Verfahrensvorgänge festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Stadt Monheim am Rhein und / oder der Bezirksregierung Düsseldorf - Staatlicher Kammerdienstumenster zu verständigen.
Der Erlass des Innenministeriums vom 21.01.1988 VC 3-5.115 und der Erlass des Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 28.10.1997 A 3 - 100/85 zur Anwendung der Nr. 16.122 W BauO NRW sind zu beachten.
- Altlasten**
Im Plangebiet bestehen zum derzeitigen Kenntnisstand keine Anhaltspunkte zu Altlasten oder Altablagern. Weiße Teile des Plangebietes sind bereits und werden noch gemäß bestehenden Genehmigungen ausgekleidet. Somit sind Auflagen gemäß bestehender Genehmigung im Plangebiet zu erwarten.
- Vorhandene Bebauungslinien**
Mit Rücksicht des vorliegenden Bebauungsplans treten, soweit vom Plangebiet erfasst, die entsprechenden Teile des Bebauungsplans Nr. 80 M und 80 M in der zweiten Änderung außer Kraft.
- Behandlung des Niederschlagswassers**
Das anfallende Niederschlagswasser aller bisher nicht bebauten Grundstücke ist im Sinne des § 44 Landeswassergesetz - LWG NRW i.V.m. mit § 55 Wasserrahmenrichtlinie (Einzelanforderung) bei der Stadt Monheim am Rhein sowie ein Baugrundgutachten einzuholen.

Bodenschutz/Geländeauffüllung
Der Schutz des Mutterbodens im Sinne des § 202 BauGB ist zu berücksichtigen. Der zur Wiederverwendung vorgesehene Oberboden ist in gesonderter Form innerhalb des Eingriffsbereichs zu lagern. Er ist sachgerecht zu lagern und am Leben zu erhalten, ohne dass Faulnisprozesse einsetzen. Verunreinigungen des Bodens durch Öl- und andere Stoffe sind zu unterlassen. Verdrängter Boden muss bei Feststellung einer Kontamination ordnungsgemäß entsorgt werden. Das Ein- oder Aufbringen von Beschutt- oder verunreinigtem Boden ist untersagt. Bei Geländeauffüllungen ist der Oberboden vorher abzutragen. Bei Geländeauffüllungen sind geeignete und tragfähige Böden zu verwenden, die die Versickerung des Niederschlagswassers gewährleisten. Die allgemeinen anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten. Vor Auftrag von Oberboden ist der Untergrund tiefgründig zu lockern. Für alle Bodenarbeiten gilt die DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten“, für bautechnische Bodenarbeiten die DIN 18300 „Erdarbeiten“.

Geologische Gegebenheiten
Die Stadt Monheim befindet sich in der Erdbebenzone 1 und der Untergrundklasse T. Gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1: 350.000, Bundesland NRW (Juni 2006), Karte zu DIN 14143 (Fassung April 2005), in der genannten DIN 14149 (Geltung seit 2005) sind die entsprechenden bautechnischen Maßnahmen aufzuführen.
Aus ingenurgeologischer Sicht ist vor Beginn von Baumaßnahmen der Baugrund objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.
Nach § 202 BauGB in Verbindung mit der DIN 18915 ist der Oberboden (Mutterboden) bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Verwitterung zu schützen. Er ist vorwiegend im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

Grenzabstände von Pflanzen
Es wird seitens des Landesbetriebes Straßen NRW darauf hingewiesen, dass längs der Straße Am Kielesgraben (Landesstraße L 3530) in einem Abstand von mind. 4,5 m zum Fahrbahnbereich keine Baumplantagen vorzunehmen sind. Des Weiteren sind seitlich der Zufahrten von der Landesstraße Sichtfelder gemäß den Vorgaben der RAS 06 (Richtlinie für die Anlagen von Straßenlaternen) von einer Gehölzplantage freizuhalten.

Pflanzenliste (Vorschlagsliste)
A) Zur Bepflanzung, Einfriedung und Fassadenbegrünung

- Bäume:**
- | | |
|-------------------------|--------------------------|
| Acer platanoides | Spitz-Ahorn |
| Acer pseudoplatanus | Berg-Ahorn |
| Acer campestre | Feld-Ahorn |
| Corylus colurna | Baum-Hassel |
| Quercus robur | Steil-Eiche |
| Tilia platyphyllos | Sommer-Linde |
| Tilia cordata | Winter-Linde |
| Liquidambar styraciflua | Amerikanischer Amberbaum |
| Fagus sylvatica | Buche |
| Carpinus betulus | Hainbuche |
| Sorbus aucuparia | Vogelbeere |
| Fraxinus excelsior | Ceraschische Esche |
| Fraxinus ornus | Blumen-Esche |
| Prunus avium | Vogel-Kirsche |
| Prunus communis | Wild-Birne |
| Malus sylvestris | Wild-Äpfel |

- Hecken, Sträucher:**
- | | |
|---------------------|-------------------------|
| Cornus mas | Kornelkirsche |
| Cornus sanguinea | Hartweigel |
| Cornus avellana | Hassel |
| Cytisus scoparius | Bienen-Ginster |
| Crataegus monogyna | Eingrifflicher Weißdorn |
| Eunonymus europaeus | Pflaumenblütchen |
| Ligustrum vulgare | Rainweide |
| Lonicera xylosteum | Heckenkirsche |
| Prunus mahaleb | Stein-Weichsel |
| Prunus spinosa | Schliehe |
| Rhamnus catharticus | Kreuzdorn |
| Rosa canina | Hunds-Rose |
| Rosa corymbifera | Hecken-Rose |
| Rosa rugosa | Apfel-Rose |
| Salix caprea | Sau-Weide |
| Sambucus nigra | Schwarzer Holunder |
| Viburnum opulus | Gewöhnlicher Schneeball |
| Viburnum lantana | Wolliger Schneeball |
| Taxus baccata | Eibe |

Mindestpflanzqualität:
100 - 150 cm Höhe, 2 x verpflanzt; die Pflanzabstände dürfen bei Hecken 1 m nicht überschreiten.

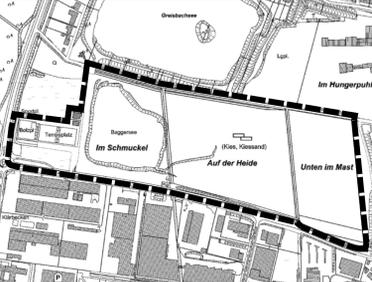
Rank- und Kletterpflanzen:
Clematis vitalba Gewöhnliche Waldrebe
Hedera helix Efeu

Baumschutzsatzung
Es gilt die Satzung zum Schutz des Baum- und Heckenbestandes der Stadt Monheim am Rhein vom 14.04.2000 (Baum- und Heckenbestandschutzsatzung), in der der Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

Artenschutz
Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchV werden folgende allgemeine Maßnahmen formuliert:
- Zur Vermeidung der Schädigung von im Eingriffsbereich anfallenden Vögeln und ihren Nestern darf ein Eingriff in die Lebensräume nur außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 01.10. - 28.02. durchgeführt werden.
- Für die Uferwehwalde und den Eisvogel müssen die Nisthöhlen so lange wie möglich erhalten bleiben. Zur Vermeidung der Schädigung zur Brutzeit muss die Verfüllung des Abgrabungsgewässers im Zeitraum vom 01.09. bis 28.02. durchgeführt werden.
- Zum Schutz des Fledermausbestandes dürfen Bäume generell nur außerhalb der Aktivitätszeiten der Fledermäuse (im Zeitraum 01.11. - 28.02.) gefällt werden. Die betroffenen Bäume sind vor dem Eingriff auf Baumbohlen, größere Rindenabplatzungen, Risse und sonstige Strukturen sowie insgesamt auf Besatz zu kontrollieren. Die Kontrolle ist von einem fachkundigen Biologen unter Einsatz eines Endoskop durchzuführen. Werden Tiere gefunden, ist umgehend die Untere Naturschutzbehörde zu kontaktieren, um das weitere Vorgehen abzustimmen. Sollten Hinweise zur Nutzung als Sommerquartier oder Wochenstube vorliegen, sind Ersatzquartiere vorzusehen.
- Die Verfüllung von Flächen ist über den Zeitraum von mehreren Jahren vorzunehmen, um eine Umsiedlungsdilatation des Kreuzotterbestandes in Folge einer raschen Komplettverfüllung zu vermeiden.
- Zur Reduktion von nächtlichen Lichtemissionen auf die angrenzenden Biotopeflächen sind direkt angrenzende an die geplanten Sportstätten Gehölzplantagen vorzusehen. Während der Aufwuchszeit der Gehölzplantagen wird zur unmittelbaren Funktionserfüllung empfohlen, eine temporäre Wand in Form einer winddurchlässigen, maximal 4 m hohen Plane zu errichten.
- Die Pflanzungen bzw. die Wand sind von Beginn der Brut und Aktivitätszeit im Winter durchzuführen.
- Die im Plangebiet vorgesehenen Gehölzplantagen sind nach Möglichkeit auf die Randbereiche der Biotopefläche zu beschränken.
- Da ein Vorkommen der Zauneidechse im Plangebiet nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, wird empfohlen, stängelfreie Sommerplätze, Steinriegel, Natursteinmauern und Schotterflächen in geeigneten Bereichen zu schaffen und offene, grabbare Rohbodenflächen zu erhalten bzw. zu schaffen.

Einschätzung in technische Regelwerke
Die technischen Regelwerke (wie z.B. DIN-Normen oder sonstige Richtlinien), auf die in den Textlichen Festsetzungen Bezug genommen wird, können im Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2 in 40789 Monheim am Rhein, eingesehen werden.

Übersichtsplan 1 : 5000



Bebauungsplan 121M "Am Kielesgraben"

Gemarkung Monheim
Flur 11

Maßstab 1 : 1000
Stand: 20.08.2021



VERFAHRENSVERMERKE	AUFSTELLUNGSBESCHLUSS	BESCHLUSS ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG	ERNEUTER OFFENLICHE AUSLEGUNG	ERNEUTER OFFENLAGEBESCHLUSS	SATZUNGSBESCHLUSS	ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN, PLANZEICHEN	RECHTSGRUNDLAGEN
Die Planungsunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung. Angefertigt nach Kriterien der Stadtplanung und örtlicher Aufrechterhaltung.	Dieser Bebauungsplan ist gem. § 2 (1) BauGB durch Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung, Umwelt, Bauen und Verkehr der Stadt Monheim am Rhein hat am 28.08.2008 beschlossen.	Der Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Bauen und Verkehr der Stadt Monheim am Rhein hat am 25.06.2009 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.	Der Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Bauen und Verkehr der Stadt Monheim am Rhein hat am 21.06.2011 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.	Der Ausschuss für Klimaschutz, Stadtplanung und Verkehr der Stadt Monheim am Rhein hat am 25.06.2009 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.	Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GV NW S. 669) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung am 28.08.2008 als Satzung beschlossen.	<p>1. Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 18 BauVO</p> <p>GR 7500 m² zulässige Grundfläche mit Flächenangebot Ziel der Vollgeschosse als Höchstmaß max. Gebäudehöhe in Metern über + NNH</p> <p>2. Baugrenzen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauVO</p> <p>3. Flächen für Sport- und Spielanlagen § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 BauGB</p> <p>4. Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 8 BauGB</p> <p>5. Flächen für Versorgungsanlagen für Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Abgrenzung § 9 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 8 BauGB</p> <p>6. Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 8 BauGB</p> <p>7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 20a und Abs. 8 BauGB</p> <p>8. Sonstige Planzeichen</p> <p>9. Nachrichtliche Kennzeichnung / Übernahme § 9 Abs. 8 BauGB</p> <p>10. Topographischer Bestand</p> <p>Flurstücksbezogene</p> <p>Vorstandnummer</p> <p>Vorhandene Bäume</p> <p>Höhennägel über NN</p> <p>Wohn- und Veranlagungsgebiete mit Hausnummer</p> <p>Wirtschafts- und Industriegebiete</p> <p>Garage</p> <p>Arbeits-, Durchfahr-, offene Halle</p> <p>Geschossigkeit</p> <p>Freizeitanlage</p> <p>Kanalisation</p>	<p>(BauGB) Baugesetzbuch vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).</p> <p>(BauVO) Bauvorschriften vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).</p> <p>(PlanV 90) Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).</p> <p>(Bau-NRW) Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesverordnung 2018 (BauVO NRW 2018) vom 03.08.2018 (GV NRW 2018 S. 423), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.12.2020 (GV. NRW. S. 1109).</p>